

Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten der Bundesagentur für Arbeit

I. Erhöhung der Gehälter des TV-BA

1. Erhöhung der Tabellengehälter und der sonstigen Gehaltsbestandteile des TV-BA sowie des TVÜ-BA

1.1. Festgehälter und Funktionsstufen

Die **Festgehälter** werden wie folgt erhöht:

- a) ab 1. Januar 2008 um 50,- Euro sowie anschließend um 3,1 v.H.,
- b) ab 1. Januar 2009 um weitere 2,8 v.H.

Funktionsstufen werden erhöht um die unter Berücksichtigung von Sockelbetrag und linearer Erhöhung durchschnittliche Erhöhung der Festgehälter der jeweiligen Tätigkeitsebene. Danach beträgt die Erhöhung mit Wirkung vom 1. Januar 2008 für Funktionsstufenbeträge der

TE I	4,43 v.H.,
TE II	4,58 v.H.,
TE III	4,73 v.H.,
TE IV	5,06 v.H.,
TE V	5,56 v.H.,
TE VI	5,76 v.H.,
TE VII	6 v.H.,
TE VIII	6,19 v.H.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 erhöhen sich die Funktionsstufenbeträge um weitere 2,8 v.H.

1.2 Übergangsbeträge und Kinderzuschläge

Übergangsbeträge und **Kinderzuschläge** im Sinne des Tarifvertrags zur Überleitung der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer der Bundesagentur für Arbeit in den TV-BA und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-BA) vom 28. März 2006 werden entsprechend der linearen Erhöhungen der Festgehälter (Erhöhung um 3,1 v.H. zum 1.1.2008, Erhöhung um 2,8 v.H. zum 1.1.2009) angepasst.

Niederschriftserklärung: Die Tarifvertragsparteien haben sich im Wege eines Kompromisses auf die Anpassung der Übergangsbeträge allein entsprechend der linearen Erhöhungen der Festgehälter verständigt. Es besteht Einvernehmen, dass diese Auslegung des § 9 Abs. 2 TVÜ-BA keine präjudizierende Wirkung für künftige Gehaltsanpassungen hat.

1.3 Sonstige Gehaltsbestandteile

Sonstige Gehaltsbestandteile im Sinne des § 16 Abs. 3 TV-BA nehmen an den Erhöhungen wie folgt teil:

Mit Wirkung vom 1. Januar 2008 erhöhen sich

- a) im Bereich SGB II die Sonderkomponente gemäß Fußnote 1 zu Anlage 1.10 zum TV-BA um 5,06 v.H. und die Sonderkomponente gemäß Fußnote 2 zu Anlage 1.10 zum TV-BA um 5,56 v.H.,
- b) die individuelle Leitungsassistentenkomponente (Fußnote 4 zu Anlage 1.1, Fußnote 1 zu Anlage 1.2, Fußnote 2 zu Anlage 1.3, Fußnote 1 zu Anlage 1.4, Fußnote 2 zu Anlage 1.7, Fußnote zu Anlage 1.9 zum TV-BA), die Druckereibetriebssteuerungskomponente (Fußnote 3 zu Anlage 1.8 zum TV-BA) sowie die Vorstandsfahrer-/Vorstandsfahrervertreterkomponente (Fußnote 5 zu Anlage 1.8 zum TV-BA) um 3,1 v.H.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2009 erhöhen sich die Beträge dieser Gehaltsbestandteile um weitere 2,8 v.H.

Rekrutierungskomponenten (individuelle ärztliche Spezialistenkomponente, individuelle ärztliche Führungs- und Verantwortungskomponente und IT-Spezialistenkomponente) nehmen an den Erhöhungen nicht teil.

1.4 Rundungsregelung

Festgehälter, Funktionsstufen und sonstige Gehaltsbestandteile sowie Übergangsbeträge werden jeweils nach Anpassung um die genannten v.H-Sätze auf volle Euro-Beträge aufgerundet (**Anlagen 1 und 2**).

1.5 Laufzeit

Mindestlaufzeit bis 31. Dezember 2009.

2. Anpassung des Bemessungssatzes im Tarifgebiet Ost

Die Anpassung des Bemessungssatzes der Beschäftigten in den Tätigkeitsebenen TE IV bis TE I wird vom 1. Januar 2009 (TE IV) bzw. vom 1. Januar 2010 (TE III bis TE I) auf den 1. April 2008 vorgezogen. Dies gilt auch für die sonstigen Gehaltsbestandteile ab dem jeweiligen vorgenannten Zeitpunkt; § 22 Abs. 3 TV-BA [Bemessungssatz Jahressonderzahlung] bleibt unberührt.

3. Einmalige Sonderzahlung

Mit dem Gehalt für den Januar 2009 erhalten alle Beschäftigten, die gemäß § 1 Abs. 1 TV-BA dem Geltungsbereich des TV-BA unterliegen, eine einmalige Sonderzahlung in Höhe von 225,- Euro. Für Teilzeitbeschäftigte bemisst sich die Sonderzahlung nach § 26 Abs. 2 TV-BA.

II. Leistungskomponente

Die Tarifvertragsparteien bekennen sich zur weiteren Stärkung der Leistungsorientierung im Bereich der BA. Sie bekräftigen ihren Willen, für das Kalenderjahr 2009 einen Tarifabschluss zu realisieren.

III. Erhöhung der monatlichen Ausbildungsvergütungen der Nachwuchskräfte der BA und Beschäftigungssicherung

1. Erhöhung der monatlichen Ausbildungsvergütungen

Die monatliche Ausbildungsvergütung für Auszubildende (Fachangestellte/r für Arbeitsförderung, Fachinformatiker/in für Systemintegration, Kammerberufe) erhöht sich mit Wirkung vom 1. Januar 2008 um 50,- € sowie um weitere 20,- € mit Wirkung vom 1. Januar 2009.

Die monatliche Ausbildungsvergütung der Beratungsanwärter/innen sowie der Studierenden bleibt unverändert.

Mindestlaufzeit bis 31. Dezember 2009. Die Kündigungsvorschrift des § 32 Abs. 2 TVN-BA wird wie folgt geändert: „§§ 7, 25 und 27 TVN-BA können ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist, frühestens jedoch zum 31.12.2009, gekündigt werden.“

2. Beschäftigungssicherung

Abweichend von der im Bereich des TVöD auf Bundesebene getroffenen Vereinbarung, wonach die Tarifvertragsparteien - befristet bis 31. Dezember 2009 - auf eine Übernahme in ein auf zwölf Monate befristetes Arbeitsverhältnis hinwirken, verbleibt es für die Auszubildenden der BA bei der erweiterten Übernahmegarantie des § 25 TVN-BA.

Die mit Wirkung vom 31. Dezember 2007 außer Kraft getretene Übernahmeregelung des § 29 TVN-BA für Beratungsanwärter/innen und Studierende wird auf unbestimmte Zeit verlängert; die Mindestdauer des angestrebten Arbeitsverhältnisses wird auf 24 Monate verlängert.

3. Kostenübernahme für Fahrten zur Berufsschule

Die BA erstattet die für den Besuch einer auswärtigen Berufsschule notwendigen Fahrtkosten sowie die Auslagen für Unterkunft und Verpflegungsmehraufwand nach Maßgabe des § 20 Abs. 2 TVN-BA. Erstattungen durch Dritte werden angerechnet. Nur sofern die/der Auszubildende auf ihren/seinen Antrag eine andere als die regulär zu besuchende Berufsschule besucht, wird die BA von der Kostenübernahme befreit.

4. Vermögenswirksame Leistungen

Die vermögenswirksamen Leistungen gemäß § 13 TVN-BA für Auszubildende im Tarifgebiet Ost werden mit Wirkung vom 1. Januar 2008 auf 13,29 € monatlich angehoben.

IV. Restanten

Soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist, treten die nachstehenden Änderungen und Ergänzungen zum TV-BA und TVÜ-BA mit Wirkung vom **1. Juli 2008** unter Berücksichtigung der bis zu diesem Zeitpunkt für den Bereich des TVöD auf Bundesebene zwischen den Tarifvertragsparteien abgestimmten Formulierungen in Kraft.

1. Restanten TV-BA

- § 3 Abs. 4 TV-BA – **Nebentätigkeiten**

§ 3 Abs. 4 TV-BA wird um die Möglichkeit der Ablieferungspflicht ergänzt.

- § 3 TV-BA – Einführung einer neuen **Haftungsregelung** als neuer Absatz 8: „Für die Schadenshaftung der/des Beschäftigten finden die für die Beamtinnen/Beamten der BA jeweils geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.“

- § 8 Abs. 4 TV-BA – Rundungsregelung für Arbeit in der **Rufbereitschaft**

§ 8 Abs. 4 Satz 6 erhält folgende Fassung: „Für die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft wird jede einzelne Inanspruchnahme einschließlich der hierfür erforderlichen Wegezeiten jeweils auf die volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt.“

Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt: „Wird die Arbeitsleistung innerhalb der Rufbereitschaft nicht an der Arbeitsstelle sondern an einem anderen Ort telefonisch (z.B. in Form einer Auskunft) oder mittels technischer Einrichtungen erbracht, wird abweichend von Satz 6 die Summe dieser Arbeitsleistungen auf die volle Stunde gerundet und mit dem Entgelt für Überstunden sowie etwaiger Zeitzuschläge nach Absatz 1 bezahlt.“

Aus den Sätzen 7 bis 11 werden die Sätze 8 bis 12.

- § 19 Abs. 4 Satz 1 TV-BA – **Entwicklungsstufenzuordnung bei Höhergruppierung** über zwei oder mehr Entgeltgruppen:

In § 19 Abs. 4 TV-BA wird nach Satz 1 folgender neuer Satz eingefügt:

„²Bei Eingruppierung über mehr als eine Tätigkeitsebene wird die Zuordnung zu den jeweiligen Entwicklungsstufen für jede Tätigkeitsebene gesondert durchgeführt; Garantiebeträge im Sinne des Satzes 3 bleiben bei den Zwischenschritten unberücksichtigt.“

Aus den bisherigen Sätzen 2 bis 6 werden die Sätze 3 bis 7.

Diese Regelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2007 in Kraft. Für Höhergruppierungen vor dem 1. Januar 2008 findet sie nur auf Antrag der/des Beschäftigten Anwendung.

- § 23 TV-BA – Korrektur **Bemessungsgrundlage Entgeltfortzahlung**

In § 23 Satz 3 werden nach dem Wort „Überstunden“ die Wörter „und Mehrarbeit“ eingefügt.

- § 24 Abs. 3 Satz 2 TV-BA – Krankengeldzuschuss für teilzeitbeschäftigte PKV-Versicherte – Übernahme der Einigung auf Bundesebene (Bund wird Formulierungsvorschlag liefern).

- § 24 Abs. 4 TV – **Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall**

Nach Satz 2 werden folgende Sätze 3 und 4 eingefügt: „³Innerhalb eines Kalenderjahres kann das Gehalt im Krankheitsfall nach Absatz 1 und 2 insgesamt längstens bis zum Ende der in Absatz 3 Satz 1 genannten Fristen bezogen werden; bei jeder neuen Arbeitsunfähigkeit besteht jedoch mindestens der sich aus Absatz 1 ergebende Anspruch.“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4, und der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

- Ziffer 1 der Niederschriftserklärung zu Abschnitt III TV-BA – **Erschwerniszuschläge**

Auch Teilzeitbeschäftigte erhalten Erschwerniszuschläge künftig in vollem Umfang und nicht entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit zeiträtierlich gekürzt (Übernahme der Änderungen zu § 19 TVöD auf Bundesebene).

2. Restanten TVÜ-BA

- § 7 Abs. 3 TVÜ-BA – **Ehegattenbezogener Teil des Ortszuschlags**

Zu § 7 Abs. 3 S. 2 TVÜ-BA werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„1. Werden beide Beschäftigte in den TV-BA übergeleitet und hat eine/r der beiden im Dezember 2005 keine Bezüge erhalten, z.B. bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen, erhält die/der andere Beschäftigte auf Antrag befristet für die Dauer des Ruhens des Arbeitsverhältnisses zusätzlich zu ihrem/seinem Gehalt den Differenzbetrag zwischen dem ihm individuell zustehenden Teil des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und 2 des Ortszuschlags und dem vollen Unterschiedsbetrag.“

2. Hat die andere ortszuschlagsberechtigte oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen familienzuschlagsberechtigte Person im Dezember 2005 keine Bezüge erhalten, z.B. bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen, erhält die/der übergeleitete Beschäftigte auf Antrag befristet für die Dauer des Ruhens des Arbeitsverhältnisses zusätzlich zu ihrem/seinem Gehalt den vollen Unterschiedsbetrag zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlags.

3. Ist die andere Person im Dezember 2005 aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden, wird bei der Berechnung des Vergleichsentgelts auf Antrag der/des Beschäftigten die Stufe 2 des Ortszuschlags zugrunde gelegt.“

- § 10 TVÜ-BA – **Kinderzuschlag (Kinderbezogener Teil des Ortszuschlags)**

Zu § 10 Abs. Absatz 1 Satz 1 TVÜ-BA werden folgende Protokollerklärungen eingefügt:

„ 1. ¹Die Unterbrechung der Entgeltzahlung zum Überleitungszeitpunkt, z.B. bei Ruhen des Arbeitsverhältnisses wegen Elternzeit, Rente auf Zeit, Ablauf der Krankenbezugsfristen, ist für das Entstehen des Anspruchs auf den Kinderzuschlag unschädlich. ²Bei späteren Unterbrechungen der Entgeltzahlung in den Fällen von Satz 1 wird der Kinderzuschlag nach Wiederaufnahme der Beschäftigung weiter gezahlt. ³Die Höhe des Kinderzuschlags nach Satz 1 richtet sich nach § 7 Absatz 9 TVÜ-BA.“

2. Ist die andere Person zum Überleitungszeitpunkt aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden und entfällt aus diesem Grund der kinderbezogene Ortszuschlagsanteil entsteht ab dem Zeitpunkt der Überleitung der Anspruch auf den Kinderzuschlag bei der/dem in den TV-BA übergeleiteten Beschäftigten.

3. Diejenigen Beschäftigten, die zum Überleitungszeitpunkt nicht kindergeldberechtigt waren und deshalb keinen kinderbezogenen Ortszuschlagsanteil erhalten und bis zum 31. Dezember 2006 einen Berechtigtenwechsel beim Kindergeld vorgenommen haben, haben Anspruch auf den Kinderzuschlag. Die Höhe des Kinderzuschlags ist so zu bemessen als hätten sie bereits zum Überleitungszeitpunkt Anspruch auf Kindergeld gehabt.

4. In Härtefällen wird ein Anspruch nach Abs. 1 für die/den andere/n in den TV-BA übergeleitete/n Beschäftigte/n auch nach dem Überleitungszeitpunkt begründet. Die Höhe des Kinderzuschlags ist so zu bemessen als hätte sie/er bereits im Kalendermonat vor der Überleitung Anspruch auf Kindergeld gehabt.

5. In den Fällen der Nr. 1 bis 4 wird der Kinderzuschlag nur auf Antrag der/des Beschäftigten gezahlt.“

Die Antragspflicht nach Ziffer 5 entfällt, wenn in der auf Bundesebene im Bereich des TVÜ-Bund zu treffenden Regelung eine solche nicht vorgesehen ist.

- § 11 TVÜ-BA – **Ausgleich von Mehraufwendungen bei der Krankentagegeldversicherung**

Die BA zahlt Beschäftigten, die das 55. Lebensjahr vollendet haben und nachweisbar keine Möglichkeit zur Nachversicherung haben, mit Wirkung vom 1. Januar 2007 auf Antrag einen zusätzlichen Zuschuss zum über den hälftigen höchstzuschussfähigen Höchstbeitrag der/des Beschäftigten für die Absicherung des Krankentagegeldes hinausgehenden Mehrbedarf in Höhe der Hälfte des Mehraufwands.

V. Maßregelungsklausel

Die BA erklärt, dass von Maßregelungen (Abmahnungen, Entlassungen o.ä.) aus Anlass gewerkschaftlicher Warnstreiks, die bis einschließlich 9. März 2008, 24:00 Uhr durchgeführt wurden, abgesehen wird, wenn sich die Teilnahme an diesen Warnstreiks im Rahmen der Regelungen für rechtmäßige Arbeitskämpfe gehalten hat.

Für die BA
Karsten Bunk

Für ver.di
Detlef Raabe

Für die dbb tarifunion
Siglinde Hasse